Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

15. Sitzung (27.06.1904)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Visual Library

Fünfzehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 27. Juni 1904.

Gegenwärtig:

Seine Königliche Hoheit Erbgroßherzog Friedrich von Baden, Seine Durchlaucht Fürst von der Leyen, die Herren: Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Dr. Freiherr Udo von la Roche-Starkenfels, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl, Geheimer Hofrat Dr. Rümelin, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerat Lewald, Oberbaudirektor Geheimerat Honsell, Senatspräsident Schember, Geheimer Hofrat Professor Dr. Bunte, Geheimer Kommerzienrat Sander, Geheimer Kommerzienrat Koelle, Kommerzienrat Reiß, Kommerzienrat Pfeilsticker.

Von Seiten der Regierungskommission:

die Herren: Präsident des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch, Ministerialdirektor Geheimerat Hübsch, Ministerialdirektor Geheimerat Heil, die Geheimen Oberregierungsräte Becherer und Dr. Trefzer, später Direktor des Großh. Oberschulrats Geheimerat Dr. Arnsperger.

Unter dem Vorsitze des I. Vizepräsidenten Grafen Franz von Bodman.

Tagesordnung:

1. Anzeige neuer Eingaben.

2. Beratung des Berichts der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1[5] (Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach).

Berichterstatter: Geheimerat Honsell.

3. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel III, VI und VII.

Berichterstatter: Freiherr von la Roche.

4. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel IX (Kultus) samt Nachtrag.

Berichterstatter: Freiherr von la Roche.

5. Beratung des Berichts der gleichen Kommission über das Budget desselben Ministeriums,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausgabe Titel X Ziffer II (Mittel- und Volksschulen), Ziffer III (Gewerbliche Unterrichtsanstalten), Einnahme Titel III, Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen, nebst Nachträge hierzu.

Berichterstatter: Freiherr von la Roche.

6. Beratung des Berichts der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

Berichterstatter: Senatspräsident Schember.

Der I. Vizepräsident eröffnet die Sitzung kurz nach halb 4 Uhr nachmittags und gibt zunächst folgenden Einlauf bekannt:

Entschuldigungsschreiben des Grafen von Andlaw und Prälaten Oehler für die Sitzungen von heute und morgen.

Beilagen Nr. 210 u. 211 (ungedruckt).

Hierauf berichtet Geheimerat Honsell namens der Budgetkommission über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel XVII B § 5 und Einnahme Titel VIII B § 1[5] (Rheinbrücke Rheinheim—Zurzach).

Redner führt aus: Bei der Beschlußfassung der Hohen Ersten Kammer (in der 7. Sitzung vom 15. April d. Js.) über das Budget des Großh. Ministeriums des Innern, Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues, sind in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Hohen Zweiten Kammer die Positionen in der Ausgabe Titel XVII B § 5, in der Einnahme Titel VIII B § 1[5] vorläufig von der Genehmigung ausgeschlossen geblieben, weil die Zweite Kammer noch weitere Erhebungen und Verhandlungen mit der Großh. Regierung für erforderlich gehalten hatte, „um zu dem vorgeschlagenen Brückenprojekt und zu der damit zusammenhängenden Petition der Stadt Waldshut endgültig Stellung nehmen zu können".

Die Bitte der Stadtgemeinde Waldshut im Namen vieler Gemeinden aus den Amtsbezirken Waldshut, Bonndorf und St. Blasien, Erbauung einer fahrbaren Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz auf Staatskosten betreffend, ist auch der Hohen Ersten Kammer eingereicht; sie ist in der 3. öffentlichen Sitzung der Kommission für Straßen und Eisenbahnen, nachmals der Budgetkommission überwiesen worden.

Die von der Zweiten Kammer gewünschten weiteren Erhebungen und Verhandlungen haben inzwischen stattgefunden und die Budgetkommission jenes Hohen Hauses hat in einem „Nachtrag" zu ihrem Bericht über das Budget der Verwaltungszweige der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues über den Gegenstand berichtet und beantragt, die ausgesetzt gebliebenen Budgetposten in Ausgabe und Einnahme zu genehmigen und die Petition der Stadt Waldshut der Großh. Regierung empfehlend zu überweisen, wobei noch das dringliche Bedürfnis der Überbrückung des Rheines bei Waldshut ausdrücklich betont und die Erwartung ausgesprochen wird, die Großh. Regierung werde alle Mittel anwenden, damit der Brückenbau schon in der nächsten Budgetperiode zur Ausführung gelangen könne. Die Hohe Zweite Kammer hat in ihrer 3. öffentlichen Sitzung diese Anträge zum Beschluß erhoben. In dem erwähnten Nachtragsbericht der Budgetkommission der Zweiten Kammer ist der Gegenstand aufs ausführlichste behandelt, insbesondere ist auch eine eingehende Mitteilung der Großh. Regierung über die Entwicklung der Brückenfrage Rheinheim—Zurzach und Waldshut—Koblenz vollständig wiedergegeben. Ich kann mich deshalb als Berichterstatter kurz fassen.

Seit mehr als 60 Jahren bemühen sich die Gemeinden Rheinheim, Dangstetten, Bechtersbohl und Reckingen um die Erstellung einer Rheinbrücke bei Zurzach. Schon 1838 und 1839 haben sie die Konzession zu einem Aktienunternehmen für diesen Zweck nachgesucht. Die Großh. Regierung war nicht abgeneigt, die Regierung des Kantons Aargau aber ging auf die Sache nicht ein. 1869 und dann wieder 1876 wandten sich die genannten Gemeinden abermals an die Großh. Regierung wegen der Erbauung der Brücke; jetzt wurde auch mit dem Kanton Aargau verhandelt, der einen Entwurf für den Bau hatte aufstellen lassen. Allein die Erhebungen hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse ließen doch ein so dringendes Bedürfnis nicht erkennen, um bei der damaligen knappen finanziellen Lage des Staates die Aufwendung für den Brückenbau gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Die Frage ruhte dann bis 1894, in welchem Jahre die Gemeinden Rheinheim, Dangstetten, Bechtersbohl erneut mit ihrem Wunsch hervortraten, für dessen Erfüllung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie nunmehr gewichtigere Gründe anführen konnten. Zurzach war inzwischen die für die genannten Orte nächstgelegene Eisenbahnstation geworden, auch im Verkehr mit der Amtsstadt Waldshut; der Platz hatte sich gewerblich namhaft entwickelt und bot nun den Einwohnern der gegenüberliegenden badischen Ortschaften Gelegenheit zu Arbeitsverdienst und zum Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Auch in anderer Hinsicht — wie wegen Arzt, Apotheker und Schule sind diese Ortschaften auf Zurzach angewiesen. Diesem wesentlich gesteigerten Verkehr kann die Fähre über den Rhein nur notdürftig genügen. Bald darauf (1895) trat jetzt auch — und zwar erstmals — die Stadt Waldshut im Verein mit 26 Gemeinden der Amtsbezirke Waldshut, Bonndorf und St. Blasien mit dem Wunsche nach Erbauung einer Straßenbrücke bei Fahrhaus—Koblenz hervor. Die hiernach von der Großh. Regierung angestellten gründlichen Untersuchungen lassen erkennen, daß im Grunde genommen von einem Wettbewerb der beiden Brückenstellen insofern keine Rede sein kann, als die Überbrückung an der einen Stelle jene an der andern Stelle nicht entbehrlich macht. Soweit es sich darum handelt, in der 29 Kilometer langen Rheinstrecke von Kaiserstuhl bis Laufenburg, in der der Straßenverkehr zwischen beiden Ufern lediglich vermittelst Fähren vermittelt wird, für den Fernverkehr eine Straßenbrücke zu erstellen, kann hierfür nur der Übergang bei Waldshut (Fahrhaus)—Koblenz in Frage kommen, weil dieser Punkt als die Ausmündung mehrerer wichtiger Straßen gegen den Rhein angesehen werden kann. Zu beachten ist aber anderseits, daß das Endziel des Verkehrs der badischen Straßenzüge im wesentlichen doch die Eisenbahnstationen Oberlauchringen, Thiengen, Waldshut und Albbruck bilden, und daß für den Fernverkehr nach und von der Schweiz die Eisenbahnbrücke bei Waldshut—Koblenz vorhanden ist. Auch wurden Bedenken laut, es könne durch eine Straßenbrücke beim Fahrhaus der Verkehr des Holzumschlageplatzes in Thiengen und der badischen Staatsbahn benachteiligt werden; auch Sägewerkbesitzer in den nahegelegenen Schwarzwaldtälern haben damals von der Überbrückung unerwünschte Wirkungen besorgt. Alle diese Bedenken sind indes derart, daß ihnen ein sonderliches Gewicht nicht beigelegt werden kann; ja, es wäre nicht schmeichelhaft für die badischen Gemeinden und Gewerbetreibenden, wenn man der Besorgnis Raum geben müßte, daß die schweizerischen Nachbarn einer gewerblichen Tätigkeit sich bemächtigen könnten, die jetzt und schon lange auf badischer Seite stattfindet, und für die die Vorbedingungen hier auch im wesentlichen günstiger liegen, als auf der Schweizer Seite. Was in der Sache den Ausschlag gegeben und dazu geführt hat, für die Rheinbrücke bei Rheinheim—Zurzach einen Entwurf zu bearbeiten, mit der Schweiz wegen der gemeinsamen Ausführung sich zu vereinbaren und den Baden treffenden Kostenanteil, sowie den von den beteiligten Gemeinden gemäß § 17 des Straßengesetzes zu leistenden Beitrag im Staatsvoranschlag vorzusehen, war die Stellungnahme der Regierung des Kantons Aargau, die zurzeit nur für den Brückenbau bei Zurzach zu haben ist. Daran haben auch die neuerlich — auf Wunsch der Budgetkommission der Zweiten Kammer — zwischen der Großh. Regierung und jener von Aargau gepflogenen Verhandlungen nichts geändert. Die Regierung von Aargau hat vielmehr — laut einer Note des schweizerischen Bundesrats vom 23. März d. J. — dahin sich vernehmen lassen: „es könne nicht zugegeben werden, daß der Brückenbau Zurzach—Rheinheim so lange aufgeschoben werde, bis das Projekt einer Brücke Koblenz—Waldshut fertiggestellt sei und ebenfalls zur Ausführung gelange. Eine solche Verzögerung würde höchstens dazu führen, dem Brückenprojekt Zurzach—Rheinheim neuerdings wesentliche Schwierigkeiten zu bereiten, die vielleicht sogar die Ausführung des Baues verunmöglichen könnten. In solchem Falle aber würde auch der Brückenbau Waldshut—Koblenz auf unabsehbare Zeit verschoben werden. Man stehe im Aargau diesem Brückenbau sympathisch gegenüber und sei bereit, die Vorarbeiten hierfür mit möglichster Beförderung durchzuführen. Durch die Opposition gegen den Brückenbau Zurzach—Rheinheim aber werde die ganze Angelegenheit in Frage gestellt; wenn die gleichzeitige Ausführung der beiden Brücken verlangt werden sollte, so könne dies nur die Folge haben, daß beide Überbrückungen auf unabsehbare Zeit unmöglich gemacht würden". Am 6./7. d. M. hat dann in Basel ein Zusammentritt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von badischen und schweizerischen Regierungsvertretern stattgefunden, wobei die letzteren sich bereit erklärt haben, wenn der Brückenbau bei Zurzach sichergestellt sei, dem Projekt der Erstellung der Brücke bei Waldshut näher zu treten und die Vorarbeiten mit möglichster Beschleunigung einzuleiten. Es wurde dann wegen der alsbaldigen gemeinsamen Durchführung der Vorarbeiten das Nähere vereinbart. Die Hohe Zweite Kammer hat hieraus entnommen, daß die Regierungen der beiden Uferstaaten den ernsten Willen haben, nach Sicherung des Brückenbaues Rheinheim—Zurzach auch die Erbauung der Brücke Waldshut—Koblenz mit tunlichster Beschleunigung zu betreiben, und sie hat hiernach die Anforderung für den erstgenannten Brückenbau genehmigt. Wenn Ihre Budgetkommission hiergegen kein Bedenken zu erheben hat, so sieht sie sich andrerseits nicht in der Lage, auch die empfehlende Überweisung der an die Hohe Erste Kammer gerichteten Petition der Stadtgemeinde Waldshut zu befürworten; denn das Schlußbegehren dieser Petition geht dahin, „daß als erste Brücke über den Rhein jene bei Fahrhaus—Koblenz erstellt werde, und daß eventuell die Mittel für eine Brücke bei Rheinheim—Zurzach, die im Staatsbudget bereits eingestellt sind, nur unter der Bedingung zur Ausgabe genehmigt werden, daß auch der gleich hohe Betrag für die Brücke Fahrhaus—Koblenz darin eingesetzt, daß die badische Regierung zum baldigen Bau dieser Brücke sich bereit erklärt und schließlich in diesem Sinne mit der Regierung des Kantons Aargau in Verhandlung tritt".

Daß die Brücke bei Fahrhaus—Koblenz zuerst gebaut oder die Mittel für diesen Bau noch in das gegenwärtige Budget eingestellt werden, ist nicht möglich, schon weil weder Plan noch Kostenüberschlag für diesen Bau vorhanden sind; übrigens sind die Begehren auch durch die bedingungslose Genehmigung des Baues der Rheinheim—Zurzacher Brücke seitens der Zweiten Kammer erledigt, nachdem die Großh. Regierung mit jener des Kantons Aargau wegen der Herstellung der Brücke Fahrhaus—Koblenz bereits verhandelt hat und die alsbaldige Bearbeitung des Entwurfs für diesen Bau zwischen beiden Regierungen vereinbart ist. Ihre Budgetkommission stellt hiernach den Antrag:

Hohe Erste Kammer wolle

1. die Anforderung von 110000 M. unter Titel XVIIB § 5 als badischen Anteil an den Herstellungskosten einer Straßenbrücke Rheinheim—Zurzach und in Verbindung damit die Einnahme von 25400 M. unter Titel VIII B § 1[5] als Beiträge der Gemeinden genehmigen,
2. die Petition der Stadtgemeinde Waldshut, die Erbauung einer Brücke über den Rhein bei Waldshut (Fahrhaus—Koblenz betreffend, als erledigt erklären,
3. in abgekürzter Form hierüber beraten.

Nachdem zur Diskussion niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag einstimmig angenommen.

Hierauf erstattet Dr. Freiherr von la Roche Bericht namens derselben Kommission über den Nachtrag zum Budget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel III, VI und VII.

Beilage Nr. 196.

Redner erklärt: Namens der Budgetkommission gestatte ich mir auf den schriftlich niedergelegten Bericht Bezug zu nehmen und den Antrag zu stellen:

Hohe Erste Kammer wolle den Nachtrag zu den Titeln III, VI und VII der Ausgaben des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

Nachdem die einzelnen Titel aufgerufen waren, wird der Antrag der Budgetkommission ohne Debatte einstimmig angenommen.

Des weiteren berichtet Dr. Freiherr von la Roche namens derselben Kommission über das Spezialbudget des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts für 1904 und 1905, Ausgabe Titel IX (Kultus) samt Nachtrag.

Beilage Nr. 209. V. 350.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Redner führt aus: Auch hier gestatte ich mir im wesentlichen Bezug zu nehmen auf den schriftlichen Bericht, der allerdings erst heute zur Verteilung gelangen konnte, so daß der Antrag auf abgekürzte Verhandlung gestellt werden muß.

Bei der jetzigen Verfassung war eine frühere Erledigung in der Budgetkommission nicht möglich, da bekanntlich im andern Hohen Hause die Verhandlungen über diesen Teil des Budgets erst vor wenigen Tagen zu Ende geführt worden sind. Wie aus dem schriftlichen Berichte ersehen werden wolle, ist das Kultusbudget im Vergleich mit der verflossenen Budgetperiode ziemlich gleich geblieben. Die hauptsächlichsten Positionen beruhen eben auf Verpflichtungen, welche der Staat den christlichen Kirchen und der israelitischen Religionsgemeinschaft gegenüber übernommen hat, und die daher, von geringen Schwankungen abgesehen, immer in gleicher Höhe wiederkehren. Unter § 1e des ordentlichen Etats — römisch-katholischer Kultus — sind, wie erstmals im Nachtrage des abgelaufenen Budgets, so auch diesmal wieder 15 000 Mark für jedes der beiden Jahre als Beitrag zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konviktes in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter eingestellt. Als einziger Paragraph des außerordentlichen Etats erscheinen nochmals 20 000 Mk. für den gleichen Zweck. Die Positionen beruhen auf Anforderungen des Erzbischöflichen Ordinariats, welche die Großh. Regierung nicht glaubte im Prinzip anerkennen zu können. Um aber einer zweifellos bestehenden Notlage zu begegnen, sind für diesmal die Positionen beibehalten worden. Es erscheint somit heute nicht notwendig, in eine Erörterung der komplizierten Rechtsfrage einzutreten, wie weit hier vom Staate einer Verpflichtung entsprochen wird, vielmehr wird man sich wohl der Hoffnung hingeben dürfen, daß es im Laufe dieser Budgetperiode der Großh. Regierung gelingen wird, auf dem Wege vergleichsweiser Verständigung die Frage mit dem Erzbischöflichen Ordinariate zum Austrag zu bringen. Namens Ihrer Budgetkommission komme ich zu den Anträgen:

1. Hohe Erste Kammer wolle von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel IX der Ausgaben — Kultus — nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.
2. Es wolle hierüber in abgekürzter Form beraten werden.

Hierauf werden die einzelnen Positionen aufgerufen. Nachdem hierzu niemand das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Ferner berichtet Dr. Freiherr von la Roche namens derselben Kommission über das Budget desselben Ministeriums, Ausgabe Titel X Ziffer II (Mittel- und Volksschulen), Ziffer III (Gewerbliche Unterrichtsanstalten), Einnahme Titel III (Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen) nebst Nachträgen hierzu

Beilage Nr. 197.

Redner führt aus: Unsere Mittelschulen zeigen derzeit ein buntes Bild. Gymnasium, Realgymnasium, Reformgymnasium, Oberrealschule, Realschule, Bürgerschule, sie alle sind in edlem Wetteifer bemüht, gute Erfolge zu erzielen. Auf Vorzüge oder Mängel der einzelnen Kategorien heute einzugehen, und insbesondere die sehr heikle Berechtigungsfrage anzuschneiden, wird wohl erübrigen. Einen Markstein in der Entwicklung des badischen Mittelschulwesens wird im nächsten Jahre die erste Abiturientenprüfung am Karlsruher Reformgymnasium bilden. Bei der vorzüglichen Leitung dieser Anstalt wird man erwarten können, daß das, was bei dem Lehrplan der Anstalt überhaupt erreicht werden kann, tatsächlich auch erzielt wird. Die neue Schulordnung für die höheren Lehranstalten (Mittelschulen) vom 8. März d. Js. entspricht einem längst fühlbar gewordenen Bedürfnisse, tritt sie doch an Stelle einer Ministerialverordnung vom Jahre 1869. Wohltuend wirkt in dieser neuen Schulordnung das Fernhalten alles Kleinlichen und Pedantischen, und eine an verschiedenen Punkten zutage tretende Rücksichtnahme auf die körperliche Entwicklung der Schüler. Der Fortfall der Nachprüfungen, das Verbot von Strafarbeiten wird von Eltern wie Schülern gleich angenehm empfunden werden.

Besonders erfreulich ist die Bestimmung des § 26 über die Schulzucht. Wenn der Geist, der aus

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diesen Paragraphen spricht, als kräftige Zugluft durch unsere Schulen weht, dann darf man mit freudiger Zuversicht der weiteren Entwicklung unseres Schulwesens entgegensehen. Das bunte Bild der Mittelschulen wird übrigens noch erweitert durch eine größere Zahl von Privatschulen, die im Lande existieren. Auf diese Privatschulen hat eine Verordnung des Großh. Oberschulrats vom 16. Januar 1902 Anwendung, nach welcher junge Leute, die keine staatliche Mittelschule besucht haben, zur Reifeprüfung an einer staatlichen Realschule ohne vorhergehenden Besuch derselben zugelassen werden können. Mit Bestehen dieser Reifeprüfung erwerben sie dann die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste. Es dürfte vielleicht zu erwägen sein, ob nicht einzelnen dieser Privatschulen noch weitergehende Rechte eingeräumt werden könnten. Ich denke dabei z. B. an das Dr. Volzsche Pädagogium in Neuenheim, welches für diesen Stadtteil die einzige Mittelschule ist, und in der Person seines Leiters jedenfalls die nötigen Garantien bietet. Es wäre im Interesse nicht nur einer solchen Anstalt, sondern auch der Eltern und Schüler, die auf sie angewiesen sind, wenn die Einjährig-Freiwilligen-Prüfung in der Anstalt selbst abgelegt werden könnte.

Die Gymnasien des Landes werden im Laufe der Budgetperiode um zwei sich vermehren. Das bisherige Progymnasium in Donaueschingen ist zu einem Gymnasium erweitert. In Freiburg wird das zweite Gymnasium mit dem neuen Schuljahre in diesem Herbste eröffnet werden. In Pforzheim wird das Gymnasium in ein neues Gebäude übersiedeln. Das Mädchengymnasium in Karlsruhe hat einen bedeutenden Fortschritt zu verzeichnen, indem ihm mit Ministerialentschließung vom 21. Januar d. J. alle Berechtigungen eines mit normalem Lehrplan eingerichteten Gymnasiums verliehen worden sind.

Es sollen auch schon Schritte geschehen sein, um eine gleiche Anerkennung bei den übrigen deutschen Bundesstaaten herbeizuführen. Von dem Verbande der mittleren Städte Badens ist eine hier zu behandelnde Petition eingereicht, die städtischen Mittelschulen betreffend.

Von dem Oberschulrate ist denjenigen Städten, welche staatlich subventionierte Realmittelschulen besitzen, ein Vorschlag auf Abänderung der Statuten gemacht worden, nach welchem der bisherige Staatszuschuß sich vermindern und dementsprechend eine Mehrbelastung der Städte eintreten würde.

Im Gegensatze hierzu wünscht die Petition, daß nicht nur der Staatszuschuß im seitherigen Umfange erhalten bleiben soll, sondern auch, daß eine Erhöhung desselben insoweit bewilligt werden möchte, als erforderlich ist, um die durch Herabsetzung des Stundendeputats und höhere Honorierung der Überstunden sich ergebende Mehrbelastung der Städte auszugleichen.

Die ganzen einschlägigen Verhältnisse sind nach Benehmen mit der Großh. Regierung und auf Grund von dieser erteilter Auskunft in dem Berichte der Budgetkommission der Zweiten Kammer, Seite 28—37, so eingehend dargelegt, daß hier lediglich darauf Bezug genommen werden kann.

Darnach erscheint die vom Staate angesonnene Änderung insofern billig, als der seitherigen Festsetzung des Normalsatzes und des ständigen Staatsbeitrages die Gehaltsbezüge der Lehrer von Anfang der 70er Jahre zu Grunde lagen, während sich dieselben seither sehr wesentlich erhöht haben.

Andrerseits ist nicht zu verkennen, daß sich diese städtischen Realschulen größtenteils zu Bezirksschulen ausgestaltet haben, indem sie nicht nur von Schülern der betreffenden Städte, sondern auch von solchen der ganzen Umgegend besucht werden; auch erfüllen sie durch Vorbereitung auf gelehrte Berufe Bedürfnisse, welchen sonst vom Staate durch Vermehrung der Staatsschulen entsprochen werden müßte.

In Würdigung dieser verschiedenen Gesichtspunkte sind nun vom Staate und den einzelnen Gemeinden Verhandlungen in die Wege geleitet, von denen nach der im anderen Hohen Hause gegebenen Auskunft zu erwarten steht, daß sie zu einem allseits befriedigenden Resultate führen werden.

Den Wünschen der Petenten scheint damit, soweit erforderlich, bereits Rechnung getragen, und kommt die Budgetkommission zu dem Antrage:

Die Hohe Erste Kammer wolle die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens für erledigt erklären.

Über die Volksschulen wird anläßlich der Petition des Badischen Lehrervereins und des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vereins badischer Lehrerinnen zu verhandeln sein, es kann daher heute bei der beschränkten Zeit, die für die Erledigung des Budgets gegeben ist, davon abgesehen werden, auf die Verhältnisse der Volksschulen näher einzugehen.

An Staatsbeihilfen für Schulhausbauten bedürftiger Gemeinden sind im ordentlichen und außerordentlichen Etat für beide Jahre zusammen 180 000 M. eingestellt. Es wird aber diese Summe jedenfalls nicht ausreichen, und wird an eine Erhöhung im nächsten Budget wohl gedacht werden müssen. In den Volksschulen und unteren Klassen der Mittelschulen macht der Handfertigkeitsunterricht schüchterne Versuche, sich einen Platz zu erobern. Unter der jüngeren Lehrergeneration scheint er warme Anhänger zu besitzen. In den skandinavischen Ländern und in Frankreich, in denen der Handfertigkeitsunterricht zu den obligatorischen Fächern zählt, sollen gute Erfahrungen mit demselben gemacht worden sein. Ist die Frage in diesem Sinne bei uns noch nicht spruchreif, so dürfte doch wohl eine weitere Entwicklung des Handfertigkeitsunterrichts im Auge zu behalten sein. Zur Förderung der Teilnahme von Lehrern und Lehrerinnen an Ferienkursen sind 2500 M. angefordert. Nach den Erläuterungen handelt es sich um Abhaltung von Ferienkursen an den badischen Hochschulen. Während dies in Freiburg schon früher der Fall gewesen sein soll, werden diesen Sommer erstmals auch in Heidelberg, und zwar vom 1. bis 13. August, solche Ferienkurse abgehalten werden. Die Initiative scheint von dem badischen Lehrerverein und dem Verein badischer Lehrerinnen ausgegangen zu sein. Es wird auch eine reiche Fülle von Interessantem und Wissenswertem geboten werden. Volkshochschulkurse, die in verschiedenen Städten des Landes in den letzten Jahren gehalten worden sind, scheinen sich als eine dauernde Institution einbürgern zu wollen. Ob dieselben allerdings auf die Kreise der Arbeiterbevölkerung, für welche sie in erster Reihe bestimmt sind, von wirklich förderlichem Einflusse sein werden, hängt in erster Linie von den gewählten Thematen ab. Wenn in einer Stadt Badens die Kurse mit Vorlesungen über die Lehre Darwins eröffnet wurden, so dürfte das doch nicht ohne Bedenken sein, denn es muß mindestens zweifelhaft erscheinen, ob hier trotz der geschickten Gestaltungsgabe des Dozenten nicht mehr Verwirrung, als Klarheit in den Köpfen von Hörern geschaffen wird, denen es an der zum Verständnis nötigen Vorbildung mangelt. Für die Schulhygiene wird wohl der kürzlich in Nürnberg abgehaltene Kongreß neue Anregungen gegeben haben. Eine nähere Verbindung der Bezirksärzte mit dem Schulwesen dürfte nur vorteilhaft sein. So könnte man sich z. B. denken, daß ein in bestimmten Zeitabschnitten wiederholtes Erscheinen der Bezirksärzte auf den Lehrerkonferenzen angezeigt wäre. Stoff zu belehrenden Mitteilungen wäre gewiß reichlich vorhanden. Je mehr auf ärztlichem Gebiete die Prophylaxe und Hygiene in den Vordergrund treten, um so mehr müssen auch die berufenen Vertreter der ärztlichen Wissenschaft in die großen Organisationen unseres Volkslebens hineingezogen werden und da tätig mitwirken. Diese Perspektive würde allerdings für den von einer Reihe unserer Bezirksärzte vertretenen Wunsch sprechen, sie aus ihrer jetzigen Zwitterstellung zu lösen und durch Erhöhung des Gehalts der Notwendigkeit zu entheben, neben ihrer beruflichen Tätigkeit als Staatsärzte noch Praxis zu suchen, und so den andern Ärzten bald als Kollege, bald als ein mit Aufsichtsbefugnissen versehener Beamter gegenüberzutreten. Eine nicht unwesentliche Verbesserung erfährt unser Volksschulwesen durch die Errichtung von fünf weiteren Kreisschulvisitaturen, deren Zahl sich von 13 auf 18 erhöhen wird. Es wird damit möglich werden, die einzelnen Schulkreise auf je drei Amtsbezirke zu beschränken. In den nächsten Jahren wird sich dann zeigen müssen, ob diese Zahl genügt, oder ob damit noch weiter gegangen werden muß. Nur erwähnungsweise wird im Budget bei den §§ 53 und 54 der Badische Frauenverein genannt, welchem dort Zuschüsse zu Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen bewilligt sind. Erst bei einer Durchgehung des Jahresberichts des Badischen Frauenvereins findet man, welche segensreiche Tätigkeit auch auf dem Gebiete des Mädchenschulwesens die über das ganze Land verbreiteten Frauenvereine entfalten. Zum Etat der Taubstummenanstalten möchte ich die Frage anregen, ob es nicht in irgend einer Form möglich wäre, unter Verwendung des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Lehrerpersonals Kurse für frühere Zöglinge einzurichten. Erfahrungen, die man bei Entmündigungen und Errichtung von Pflegschaften, sowie auch sonst im Verkehre machen kann, zeigen, daß Taubstumme, die angeblich früher Anstalten mit Erfolg besucht hatten, wenn sie längere Jahre zu Hause waren und da keinerlei Möglichkeit der Fortbildung besaßen, ihrer Kenntnisse wieder verlustig gehen und in ihrer Vereinsamung stumpf und blöde werden. Für solche Taubstumme wäre es ein Segen, wenn sie jährlich oder wenigstens alle zwei Jahre zu einem Kurse in die Anstalten einberufen werden könnten. Indem ich im übrigen auf den schriftlichen Bericht Bezug nehme, komme ich namens der Budgetkommission zu dem Antrage:

Hohe Erste Kammer wolle

I. von dem Budget Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Titel X der Ausgaben, Ziffer II (Mittel- und Volksschulen) und Ziffer III (Gewerbliche Unterrichtsanstalten), sowie Titel III der Einnahmen (Unterrichtswesen, Mittel- und Volksschulen) nebst Nachträgen, nach Maßgabe der Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer genehmigen.

II. Die Petition des Verbandes der mittleren Städte Badens, die städtischen Realmittelschulen betreffend, für erledigt erklären.

Direktor des Großh. Oberschulrats Geheimerat Dr. Arnsperger: Der Herr Berichterstatter hat in dankenswerter Weise verschiedene auf dem Gebiete des Unterrichtswesens in letzter Zeit besonders hervorgetretene Fragen berührt und daran einige Anregungen geknüpft, welchen von seiten der Oberschulbehörde gewiß alle Aufmerksamkeit gewidmet werden wird. Er hat insbesondere die Vorschriften der neuen Schulordnung für die Mittelschulen einer günstigen Kritik unterzogen. Ich kann hiefür nur meinen besonderen Dank aussprechen. Es erforderte eine mühevolle Arbeit, diese Schulordnung in einer den neuen Ansprüchen entsprechenden Weise zu revidieren. Ich muß aber dabei ausdrücklich anerkennen, daß die alte Schulordnung vom Jahre 1869 eine vorzügliche Arbeit war, und daß mir von seiten der zur Mitberatung beigezogenen Direktoren unserer Anstalten der Wunsch besonders ausgesprochen wurde, daß möglichst wenig an dieser alten bewährten Verordnung geändert werde. Diesen Gesichtspunkt haben wir bei der Behandlung der Angelegenheit eingehalten, und ich hoffe, daß die neue Verordnung auch in den wenigen Punkten, in welchen eine wirkliche, tatsächliche Änderung eingetreten ist, ebenfalls eine günstige Wirkung ausüben wird.

Der Herr Berichterstatter hat die Frage aufgeworfen, ob für die im Lande befindlichen Privatlehranstalten nicht eine weitergehende Vergünstigung erlangt werden könnte; insbesondere hat er auf das Pädagogium in Neuenheim hingewiesen.

Die Frage der Gewährung von Berechtigungen, insbesondere für den einjährig-freiwilligen Dienst, muß in Übereinstimmung mit den von seiten der Reichsverwaltung für die Gewährung dieser besonderen Berechtigung aufgestellten Bestimmungen beurteilt werden. Es müssen die Privatlehranstalten in besonderer Weise organisiert, und unter strengster Aufsicht der Staatsschulbehörde gehalten werden, wenn ihnen dieses weitgehende Recht zugestanden werden soll. Diese Regelung ist nun für eine Anzahl unserer Privatlehranstalten eingetreten, aber für die Anstalt in Neuenheim ist sie bis jetzt weder angeregt, noch von uns in Aussicht genommen worden. Es würde dieser Privatlehranstalt eine wesentliche Erhöhung ihres Aufwandes zugemutet werden, wenn sie den Anforderungen der Reichsverwaltung genügen wollte. Da überdies das Pädagogium Neuenheim so viel Schüler von auswärts hat, würde es für diese Anstalt kaum ein besonderer Vorteil sein, wenn sie diese besondere Berechtigung erlangen würde.

Was sodann die Ferienkurse in Heidelberg betrifft, so sind diese wesentlich verschieden von den Ferienkursen in Freiburg. Letztere sind von den Fakultäten der Universität Freiburg eingerichtet, für unsere Mittelschullehrer und für Lehrerinnen bestimmt, welche die nötige Vorbildung haben, und sollen dazu dienen, unsere Mittelschullehrer über den neuesten Stand der von ihnen behandelten Disziplinen zu unterrichten. In Heidelberg wird aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

beabsichtigt, Ferienkurse einzurichten, welche nur insofern mit der Universität in Verbindung stehen, als die Universität Heidelberg das Lokal dazu stellt, und als einzelne Dozenten der Universität ihre Vorträge in diesen Ferienkursen halten. Von seiten der Fakultäten wird eine besondere Einwirkung nicht ausgeübt, sondern das Ganze ist — wie der Herr Berichterstatter richtig ausgeführt hat — ein Unternehmen des Lehrervereins und des Lehrerinnenvereins, welche dadurch ihren Mitgliedern oder ihren Teilnehmern erweiterte Kenntnisse auf dem Gebiet des Unterrichtswesens zuführen wollen. Dafür ist aber bei dieser Gestaltung der Kurse keine besondere Gewähr gegeben, daß diese Vorträge und die damit verbundenen Übungen so eingerichtet sind, daß ihnen nach Maßgabe der Vorkenntnisse der Lehrer und Lehrerinnen auch von diesen in wirklich fruchtbringender Weise gefolgt werden kann. Als eine Förderung der Allgemeinbildung und der besonderen Fachkenntnisse der Lehrer und Lehrerinnen wird dieses Unternehmen von seiten der Oberschulbehörde wohl begrüßt und in jeder Weise unterstützt. Erfahrungen liegen in dieser Frage aber bis jetzt noch nicht vor. Die Oberschulbehörde hat für die Teilnehmer an diesem Unternehmen, dem Wunsche der beiden Vereine entsprechend, Urlaub bewilligt, soweit eine Vertretung in der Schule ermöglicht ist; sie wird auch in Erwägung ziehen, ob sie das Unternehmen auch durch Gewährung eines Zuschusses unterstützen kann, wobei ich aber bemerke, daß der in Freiburg vor kurzem stattgehabte Ferienkurs die Mittel schon wesentlich in Anspruch genommen hat. Auf eine Unterstützung der einzelnen Teilnehmer, was von seiten der Vereine auch gewünscht wurde, konnten wir uns bis jetzt mangels verfügbarer Mittel nicht einlassen. Zu diesem Zweck würde jedenfalls eine namhafte Erhöhung der betreffenden Budgetposition nötig fallen.

Was die Frage der hygienischen Beaufsichtigung unserer Schulen betrifft, so hat der Herr Berichterstatter schon angeführt, daß auf dem Nürnberger Kongreß eingehende Erörterungen hierüber stattgefunden haben. Hierbei wurde als erstes Erfordernis allgemein die Anstellung von Schulärzten als nötig bezeichnet. Die Unterrichtsverwaltung hätte schon auf diesem Landtag eine Anregung gegeben, wenigstens an einzelnen Mittelschulen versuchsweise Schulärzte zu bestellen, wenn wir nicht von seiten des Großh. Ministeriums veranlaßt worden wären, alle nicht durchaus gebotenen Ausgaben zurückzustellen. Die Frage ist auch bis jetzt noch nicht vollständig gelöst. Es handelt sich um die Frage, ob Schulärzte ausschließlich nur für die Schulen einer Stadt bestellt, oder ob eine Anzahl Ärzte in der Gemeinde mit dieser Funktion betraut werden sollen. Es handelt sich dann ferner ganz besonders um die Frage, ob man dem Schularzt Berechtigung gewähren will, die Kinder in der Schule zu untersuchen, und darüber gehen die Ansichten noch sehr auseinander. Auf eine Umfrage der Oberschulbehörde bei den größeren Städten in Baden, die ja in erster Linie bei der Anstellung der Schulärzte in Frage kommen, haben sich diese bis jetzt noch einstimmig dagegen ausgesprochen, daß den Schulärzten zugleich die Berechtigung gewährt werden solle, eine Untersuchung von Schülern, wenn Veranlassung dazu sich findet, vornehmen zu dürfen. Im Gegensatz dazu spricht sich ein umfassendes Gutachten, welches von seiten der Herren Medizinalreferenten im Ministerium des Innern ausgearbeitet worden ist, dahin aus, daß die Gewährung dieser Befugnis die unbedingte Voraussetzung für eine entsprechende Wirksamkeit der Schulärzte sei. Nachdem in dieser Richtung noch keine vollständige Übereinstimmung der Anschauungen herrscht, kann es nur begrüßt werden, daß die Stadt Mannheim mit der Anstellung eines Schularztes vorgehen will, so daß wir dann in der Lage sein werden, weitere Erfahrungen zu sammeln. Für die Volksschulen auf dem Lande kann ja die Frage bis jetzt noch gar nicht in Anregung gebracht werden. Es wird sich hier wohl nur um eine weitere Ausdehnung der Tätigkeit der Bezirksärzte handeln. Die Frage der ärztlichen Beaufsichtigung unserer Schulen wird von seiten der Oberschulbehörde mit dem größten und wärmsten Interesse verfolgt.

Endlich hat der Herr Berichterstatter die Frage aufgeworfen, ob Kurse für frühere Zöglinge der Taubstummenanstalten eingerichtet werden könnten, da die Erfahrung ergebe, daß die an den Anstalten erworbenen Kenntnisse nach und nach wieder zurückgingen. Diese Erfahrung ist auch schon bei der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Oberschulbehörde gemacht worden, und diese wird die Frage der Einrichtung solcher Kurse in Erwägung zu ziehen haben. Wir müssen dabei aber auch damit rechnen, daß die aus der Anstalt entlassenen Taubstummen in die weitesten Kreise des Landes zerstreut werden und nun sehr schwer wieder zusammenzubringen sind. Wir haben einstweilen die Anordnung getroffen, daß von seiten einzelner Lehrer der Taubstummenanstalten jährlich Rundreisen gemacht werden, um über die Lage dieser früheren Schüler unserer Anstalten, über deren ökonomische Verhältnisse und auch über ihre Fortbildung Erhebungen zu machen. Da ist nun allerdings das Ergebnis ein vielfach recht ungünstiges, und es ist das mit ein Hauptgrund, weshalb die Schulbehörde mit aller Entschiedenheit auf eine Vertiefung und Verbesserung des Taubstummenunterrichts hingewirkt hat, was in dem jetzt vor kurzem erst in Geltung getretenen Gesetz über die Ausbildung der Taubstummen verwirklicht wurde. Ich kann also die Frage des Herrn Berichterstatters, ob derartige Kurse künftighin möglich sein werden, nicht vollständig bejahen, immerhin jedoch dieser dankenswerten Anregung alle Förderung und alle Erwägung von seiten der Oberschulbehörde zusagen.

Geheimer Hofrat Professor Dr. Buhl: Die mißliche Zwangslage, in welche dieses Hohe Haus infolge der Notwendigkeit einer ungesäumten Fertigstellung des Budgets entgegen seiner Würde, aber auch ohne sein Verschulden geraten ist, tritt am deutlichsten bei Beratung des gegenwärtigen, überaus wichtigen Teiles des Staatshaushalts und der gesamten Staatsverwaltung zutage. Der Herr Berichterstatter hat die Frage des Berechtigungswesens lediglich erwähnt, ohne auf diese wichtige und schwierige Frage näher einzugehen. Ich will in Anbetracht der Geschäftslage ebenfalls darauf verzichten, mich darüber zu äußern. Ich glaube dies um so eher tun zu dürfen, als man ja zu der Regierung das Vertrauen haben darf, daß sie in dieser wichtigen Frage nichts ändern wird, ohne auch diesem Hohen Hause Gelegenheit zu einer Aussprache gegeben zu haben.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch: Ich kann bestätigen, daß die Großh. Regierung nicht beabsichtigt, in der nächsten Zeit eine Änderung in dem Berechtigungswesen eintreten zu lassen. Es wird der Regierung Gelegenheit gegeben sein, infolge der Anträge, die in dem andern Hohen Hause gestellt worden sind, ausführlich zu den in Betracht kommenden Fragen Stellung zu nehmen. Die Regierung wird entscheidende Maßnahmen nicht treffen, ohne auch diesem Hohen Hause Gelegenheit zur ausführlichen Erörterung der vorliegenden Frage zu geben.

Hierauf werden die einzelnen Titel aufgerufen.

Zu Titel X Ziffer III, Gewerbliche Unterrichtsanstalten, lit. E, Baugewerkeschule, erhält das Wort Kommerzienrat Reiß:

Bei diesem Anlaß möchte ich der Großh. Regierung zwei Wünsche der Stadt Mannheim zur Kenntnis bringen, mit denen sie sich schon wiederholt an das Hohe Haus und an die Regierung gewendet hat. Die Stadt bittet um Berücksichtigung bei Errichtung eines weiteren Lehrerseminars. Die Regierung hat erklärt, daß vorläufig hierzu kein Anlaß bestehe, daß man aber bei nächster Gelegenheit darauf zurückkommen werde. Die Stadt Mannheim hat 21 000 Volksschüler mit 450 Lehrern, der jährliche Zuwachs an Schülern beträgt 1200—1500, und an Lehrern etwa 25. Schon aus diesem Grund wäre die Bitte der Berücksichtigung wert, abgesehen davon, daß die Stadt Mannheim von allen Städten des Deutschen Reiches die meisten Aufwendungen für das Volksschulwesen macht. Sie hat auch die Anstellung eines Arztes für die Volksschulen beschlossen. Die Großh. Regierung hat in der Hohen Zweiten Kammer erklärt, daß sich Mannheim für ein Lehrerseminar nicht wohl eigne; ich verstehe nicht, warum diese Stadt nicht ebenso gut wie andere Städte des Landes geeignet sein soll.

Im Jahre 1896 und auch später wurde sodann die Bitte um Errichtung einer Baugewerkeschule in Mannheim an dieses Hohe Haus gerichtet. Damals erklärte die Regierung, daß dem vorläufigen Bedürfnis durch die Baugewerkeschule in Karlsruhe genügt sei, und man abwarten müsse, ob die von Zweibrücken nach Mannheim übergesiedelte Baugewerkeschule sich bewähre. Daß diese unter der Mitwirkung einer Anzahl von Mannheimer Bürgern errichtete Schule den Anforderungen genügt hat,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeigt sich daran, daß daraus schon 270 Schüler hervorgegangen sind, welche vermöge ihrer guten Ausbildung alle rasch gute Stellungen erlangt haben. Die Stadt verlangt nicht, daß der Staat eine solche Schule errichtet, sondern nur, daß die Großh. Regierung wenigstens einen staatlichen Kommissär zu den Prüfungen abordnet, und daß die Anstalt unter den Schutz des Staates gestellt werde. Eine Mitwirkung in finanzieller Hinsicht wäre allerdings wünschenswert, wenn es sich auch nicht um große Zuschüsse handeln wird. Ich bitte die Großh. Regierung, diese Frage wohlwollend zu prüfen.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch: Was zunächst die Frage der Errichtung eines Lehrerseminars in Mannheim anbetrifft, so darf ich wohl Bezug nehmen auf die Erklärungen, die seitens der Großh. Regierung in dem anderen Hohen Hause abgegeben worden sind; ich möchte daher auf die Gründe, die etwa gegen die Errichtung eines Lehrerseminars in Mannheim vorliegen, heute nicht näher eingehen, denn die Frage ist jedenfalls eine durchaus nicht akute. Es ist dem Herrn Vorredner wohl bekannt, daß ein Bauplatz in Heidelberg für das Lehrerseminar bereits vorhanden ist, und ob bei der derzeitigen Finanzlage trotz des anerkannten Bedürfnisses nach Errichtung weiterer Seminarien noch ein drittes Seminar außer dem jetzt in Freiburg im Bau befindlichen und dem Heidelberger Projekt so bald in Frage kommen wird, erscheint mir zweifelhaft.

Was die Frage der Baugewerkeschule anbelangt, so nimmt die Regierung ein großes Interesse an dem Privatinstitut, das in Mannheim existiert, und wird von der Regierung gerne erwogen werden, ob nicht durch Absendung eines staatlichen Kommissärs zu den Prüfungen dieses Instituts dasselbe gefördert werden kann. Ich bin nicht in der Lage, mich heute darüber näher auszusprechen. Was aber die nicht unwesentliche Frage einer finanziellen Unterstützung dieses Instituts anbelangt, so möchte ich wiederholen, was ich vor zwei Jahren in dieser Beziehung ausgesprochen habe, daß eine direkte staatliche Unterstützung von Privatanstalten grundsätzlich nicht stattfindet, und daß nur dann, wenn seitens der Stadt Mannheim ein solcher Antrag gestellt werden sollte, die Bewilligung einer Beihilfe an die Stadt Mannheim zur Förderung des Unternehmens in Betracht kommen könnte. Da die Summe nicht unerheblich sein müßte, wird der Hinweis auf die Finanzlage es rechtfertigen, wenn ich auch in dieser Richtung mich irgend einer bestimmten Zusage enthalte.

Hierauf werden die übrigen Titel aufgerufen.

Nachdem hierzu niemand mehr das Wort erbeten hatte, wird der Antrag der Budgetkommission einstimmig angenommen.

Hierauf berichtet Senatspräsident Schember namens der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Gesetzentwurf, das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in Grundstücke betreffend.

Redner führt aus: Bei der Kürze der Zeit und der Zwangslage, in der wir uns befinden, war es nicht tunlich, einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Ihre Kommission hat mich deshalb ermächtigt, hierüber lediglich mündlich Bericht zu erstatten, und stellt den Antrag, hierüber auch in abgekürzter Form zu beraten.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist von der Hohen Zweiten Kammer ohne wesentliche Änderungen angenommen worden. Der Gesetzentwurf erstreckt sich nicht auf eine einheitliche Gesetzesmaterie, vielmehr auf eine Reihe von Gesetzen, wie das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Grundbuchausführungsgesetz, Rechtspolizeiordnung, Rechtspolizeikostengesetz, Verwaltungsrechtspflegegesetz und Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

Die Artikel I—III des Regierungsentwurfes bringen eine bisher der badischen Gesetzgebung unbekannte Rechtseinrichtung, das Unschädlichkeitszeugnis, zur Einführung, Artikel IV des Entwurfs enthält eine Anzahl von Ergänzungen und Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes, die sich nach der Regierungsbegründung durch die gemachten Erfahrungen als wünschenswert ergeben haben. Artikel V bezweckt eine Ergänzung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes als Folge einer vorgeschlagenen Änderung des Grundbuchausführungsgesetzes; Artikel VI ändert das Rechtspolizeikostengesetz hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Gebühren für Grundbuchsachen. Artikel VII ändert den § 21 des

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rechtspolizeigesetzes in Betreff der Gebühren der örtlichen Inventurbehörden; Artikel VIII enthält einen Zusatz zu § 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung usw.

Redner erläutert hierauf die einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs unter Hervorhebung ihrer rechtlichen Bedeutung und der sowohl in der Kommission der Hohen Zweiten Kammer als auch jener dieses Hauses erhobenen Bedenken.

Im einzelnen bemerkt derselbe:

A. Unschädlichkeitszeugnis.

I. Im allgemeinen.

Nach der badischen Gesetzgebung können bis jetzt nur in zwei Fällen beim Übergang des Eigentums an einem Grundstück oder Grundstücksteil auf einen anderen Eigentümer die auf dem übergehenden Grundstück ruhenden Belastungen ohne Zustimmung der Beteiligten kraft Gesetzes Änderungen erleiden. In dem Feldbereinigungsgesetz vom 5. Mai 1856 (in der Fassung vom 21. Mai 1886) sind in den Artikeln 13—19 Vorschriften darüber enthalten, wie es mit den Vorzugs- und Unterpfandsrechten, den Erbdienstbarkeiten, Wegegerechtigkeiten, dem Obereigentum, Nießbrauch und der Pacht bei Übergang von Liegenschaften infolge der Feldbereinigung aus der Hand des bisherigen Eigentümers an einen anderen Eigentümer zu halten ist.

Ähnliche Vorschriften enthält Artikel 16 des Gesetzes über die Anlage von Ortsstraßen usw. für den Fall der Umlegung von Bauplätzen. Auch in einigen Bestimmungen des mit dem 1. Januar 1900 außer Kraft getretenen badischen Landrechts war der dem Unschädlichkeitszeugnis zu Grunde liegende Gedanke insofern zum Ausdruck gekommen, daß Vorzugs- und Unterpfandsrechte insoweit, als sie zur Sicherheit des Berechtigten nicht notwendig sind, auch ohne dessen Zustimmung gemindert werden können.

So konnte nach den Landrechtssätzen 2143, 2145 das Amtsgericht auf Antrag des Vormunds das gesetzliche Unterpfandsrecht des Mündels auf einzelne Grundstücke des Vormunds beschränken. Ein ähnliches, wenn auch beschränkteres Recht gaben die Landrechtssätze 2144, 2145 dem Ehemann bezüglich des allgemeinen gesetzlichen Unterpfandsrechtes der Ehefrau. Nach den Landrechtssätzen 2161 bis 2165 aber konnte auch sonst jeder Schuldner, dessen Gläubiger nach dem Gesetz sein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht auf alles gegenwärtige oder auch auf das zukünftige Vermögen des Schuldners eintragen durfte, den Gläubiger durch Klage vor den ordentlichen Gerichten zwingen, diese Eintragung auf ein billiges Maß zu beschränken, falls der Gläubiger auf mehr Grundstücke, als zur Sicherung seiner Forderung nötig war, die Eintragung erwirkt hatte. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das deutsche Reich enthält, da es allgemeine Pfandrechte nicht kennt, ähnliche Bestimmungen nicht mehr.

Das Institut des Unschädlichkeitsverfahrens ist zuerst in Preußen ausgebildet worden, und hat inzwischen auch in Sachsen, Hessen und Bayern Eingang gefunden. Das Bedürfnis nach einer Einführung dieses Verfahrens ist in Baden mehrfach bei Erwerbungen behufs Regulierung vorhandener Straßen und Anlage neuer Wege, sowie behufs Schaffung zweckmäßiger Grenzen zwischen zu überbauenden Grundstücken hervorgetreten. Gerade in solchen Fällen hat es sich als sehr hinderlich erwiesen, daß die Befreiung der Trennstücke von den bisherigen Belastungen nur mit Bewilligung des Berechtigten stattfinden konnte. Obwohl unter Umständen durch Anwendung des Feldbereinigungsgesetzes oder der Vorschriften des Ortsstraßengesetzes über Bauplatzumlegung geholfen werden kann, ist doch dem vorhandenen Bedürfnisse, welches für einfachere Fälle ein möglichst wenig umständliches Verfahren verlangt, nicht genügt. Häufig wird die bloße Möglichkeit der Anwendung des Gesetzes einen Gläubiger, der sonst nicht entgegenkäme, bewegen, das Trennstück gegen oder auch ohne Teilzahlung freizugeben. Die Feststellung der Unschädlichkeit ist lediglich eine Angelegenheit der nicht streitigen Gerichtsbarkeit. Die Kommission stimmt der Einführung des Unschädlichkeitszeugnisses zu, da letzteres einem offensichtlichen Bedürfnis abhilft.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen.

Zu Artikel 27a:

Den Vorschriften des Entwurfs sollen städtische und ländliche Grundstücke unterworfen sein.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es fragt sich, ob man die Unschädlichkeitsfeststellung nur gegenüber den Pfandrechten, denen gegenüber das Bedürfnis am größten ist, oder auch gegenüber weiteren oder gegenüber allen dinglichen Rechten an fremder Sache zulassen will. Mit der Mehrzahl der anderen Bundesstaaten (namentlich Sachsen, Hessen), läßt der Entwurf im engen Anschluß an Artikel 120 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Feststellung der Unschädlichkeit gegenüber allen „Belastungen" zu, da diese Ausdehnug, wenn auch nicht dringend geboten, immerhin Nutzen bringen kann und Nachteile davon nicht zu befürchten sind.

Eine Ausnahme sieht der Entwurf vor in Übereinstimmung mit den meisten Bundesstaaten (Sachsen, Hessen) lediglich für die Lasten des öffentlichen Rechts, da die Entscheidung darüber, ob und wie die Lasten des öffentlichen Rechts bei Grundstücksabtretungen zu verteilen sind oder ob Trennstücke von solchen Lasten freigegeben werden können, den zuständigen Verwaltungsbehörden zu überlassen ist.

Nicht getroffen von Artikel 27 a werden die Stammgutserbrechte und die agnatischen Erbrechte an Familiengütern und Gütern des hohen Adels; denn diese Rechte stellen sich nicht als eine „Belastung" des Grundstücks dar, sondern als eine Beschränkung der Verfügungsgewalt des jeweiligen Eigentümers oder Inhabers.

Zu Artikel 27 b:

Erste Voraussetzung der Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist, daß die Entlastung des zu veräußernden Trennstücks dem Berechtigten zweifellos nicht schädlich ist. Weitere Voraussetzung soll sein, daß das Trennstück im Verhältnis zu dem Hauptgrundstücke von geringem Wert und Umfang ist. Das Unschädlichkeitszeugnis ist darnach in der Regel auf kleine Trennstücke beschränkt. Das Zeugnis auch bei größeren Trennstücken zuzulassen, verbietet die damit verbundene Gefährdung des Grundkredits, den Gläubigern darf nicht eine wesentliche Änderung ihrer Rechtslage aufgedrängt werden, bei der ein Irrtum über die Zulänglichkeit der Sicherheit schlimme Folgen haben könnte.

Bei einer zu engen Auffassung des Erfordernisses der verhältnismäßigen Geringfügigkeit des Wertes und Umfangs des Trennstücks aber würde die Einrichtung des Unschädlichkeitszeugnisses den Gegenden mit zersplittertem Grundbesitz nur in beschränktem Maße zu statten kommen. Für die Sicherheit eines Gläubigers, dem eine Gesamthypothek an mehreren Grundstücken zusteht, ist unter Umständen auch die Veräußerung eines verhältnismäßig nicht kleinen Teils eines der belasteten Grundstücke ohne Belang. Die mit einem und demselben Rechte belasteten Grundstücke sind für die Sicherheit dieses Rechts einem rechtlich einheitlichen Grundstücke gleich zu achten. Dementsprechend bestimmt der Entwurf in Anlehnung an Preußen und Bayern, daß bei der Prüfung der vorerwähnten Voraussetzung für die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses die Gesamtheit der mit demselben Recht belasteten Grundstücke als Hauptgrundstück behandelt werden soll.

Die Hohe Zweite Kammer hat mit Zustimmung der Großh. Regierung eine Änderung dahin vorgenommen, daß es für die Zulassung des Unschädlichkeitszeugnisses nicht genügen soll, daß das Trennstück im Verhältnis zum Hauptgrundstück von geringem Wert und Umfang ist, sondern daß es auch an sich, absolut betrachtet, von geringem Wert und Umfang sein muß. Sie war der Meinung, daß das Unschädlichkeitszeugnis, sobald es sich um Trennstücke von erheblichem Wert oder Umfang handelt, überhaupt nicht gegeben werden dürfe. Auch Ihre Kommission ist hiermit einverstanden.

Zu Artikel 27 c:

Der Antrag auf Feststellung der Unschädlichkeit, der weder der öffentlichen Beurkundung, noch der öffentlichen Beglaubigung bedarf und zum Protokoll des Grundbuchamts gestellt werden kann, kann vor der grundbuchmäßigen Übereignung des Trennstücks oder nach derselben gestellt werden. Vor der Übereignung ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks, nach derselben der Eigentümer des Trennstücks zu dem Antrag berechtigt. Nach der Übereignung des Trennstücks ist der Eigentümer des Hauptgrundstücks nicht mehr antragsberechtigt, da er nicht mehr grundbuchmäßiger Eigentümer des zu entlastenden Trennstücks und daher zu diesem Grundstück nicht mehr legitimiert ist. Da in dem Wortlaut des Absatz 1 des Artikels 27 c dieser Gedanke der Regierungsvorlage nicht unzweifelhaft zum Ausdruck

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kommt, hat die Hohe Zweite Kammer mit Zustimmung der Großh. Regierung eine entsprechende andere Fassung vorgenommen. Auch Ihre Kommission tritt dieser Fassung bei.

Zu Artikel 27d:

Dieser Artikel betrifft die Fälle, wo die Eintragung zum Grundbuch zur Entstehung der Hypothek nicht genügt, wenn es sich also um eine Briefhypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, oder wenn es sich um eine Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder aus einem indossablen Papier handelt.

Absatz 2 wurde von der Hohen Zweiten Kammer geändert, da man es nicht für angezeigt hielt, daß die Vorlegung des Briefes kategorisch gefordert wurde. Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Zu Artikel 27e:

Wird zur Ausgleichung einer Wertminderung ein Geldbetrag hinterlegt, oder bei einer Sparkasse angelegt, so tritt für die Berechtigten an die Stelle des Trennstücks, ähnlich wie bei der Zwangsversteigerung der Erlös an die Stelle des versteigerten Grundstücks. Die Verteilung des hinterlegten Betrages hat deshalb in ähnlicher Weise, wie dies in Artikel 53 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für die Entschädigung in Enteignungsfällen vorgeschrieben ist, nach den für die Verteilung des Erlöses im Falle der Zwangsversteigerung geltenden Vorschriften zu erfolgen.

Der Geldbetrag tritt an die Stelle des Trennstücks erst im Augenblicke der grundbuchmäßigen Entlastung desselben. Die Verteilung darf nicht vorgenommen werden, bevor die Entlastung des Trennstücks im Grundbuch erfolgt ist.

Das hinterlegte Geld ist zur Wertausgleichung bestimmt, und muß, um diesen Zweck zu erfüllen, den Berechtigten zukommen. In zahlreichen Fällen werden aber die Berechtigten kein Interesse daran haben, daß der hinterlegte Geldbetrag zu ihrer Befriedigung verwendet wird; sie werden vorziehen, daß das Grundstück um ein kleines Trennstück verringert wird, als daß ihnen von ihrer Hypothek und dergleichen ein kleiner Betrag zurückbezahlt wird. Es rechtfertigt sich deshalb jedenfalls in denjenigen Fällen, in welchen die Wertminderung nicht mehr als 100 M. beträgt, den Berechtigten eine Frist zur Erklärung darüber zu bestimmen, ob sie die Verteilung des hinterlegten Geldbetrags verlangen, und die Unterlassung der Erklärung als Verzicht auf Verwendung des Geldbetrags zu ihrer Befriedigung zu behandeln.

Zu Artikel 27f:

Der Artikel 120 Absatz 2 Nr. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gestattet, für den Fall der Aufhebung eines den jeweiligen Eigentümer an einem anderen Grundstücke zustehenden Rechts von der Zustimmung derjenigen abzusehen, zu deren Gunsten das Grundstück des Berechtigten belastet ist (Bürgerliches Gesetzbuch § 876 Satz 2). Rechte dieser Art sind Grunddienstbarkeiten, sowie möglicherweise Vorkaufsrechte (§ 1094 Absatz 2). Der Verzicht auf ein solches Recht ist in bezug auf die Entbehrlichkeit der Zustimmung der an dem herrschenden Grundstücke Berechtigten unbedenklich der Veräußerung eines Teiles des Grundstücks selbst gleichzustellen. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Zu Artikel 27g in der Fassung der Zweiten Kammer:

Dieser Artikel ist an Stelle des Artikels II der Regierungsfassung getreten, da man der Meinung war, daß diese Bestimmung der Übersichtlichkeit wegen besser den vorausgehenden Bestimmungen, Artikel 27a bis 27f, angegliedert werde, da dieselbe ebenfalls eine Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthalte. Die Regierung hat sich damit einverstanden erklärt.

Zu Artikel III des Regierungsentwurfs (II der Fassung der Zweiten Kammer):

Die Erteilung des Unschädlichkeitszeugnisses ist ein Geschäft der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, für das eine dem Zwecke des Gesetzes entsprechende, nur mäßige Gebühr erhoben werden soll.

B. Änderungen des Grundbuchausführungsgesetzes.

Zu Artikel IV (III der Fassung der Zweiten Kamer):

Zu § 1 Grundbuchausführungsgesetz:

Nach § 1 des Grundbuchausführungsgesetzes richtet der Bezirk des Grundbuchamts sich nach dem Um-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fange der zu ihm gehörigen Gemeinden und Gemarkungen. Sonach wechselt die Zuständigkeit des Grundbuchamts, wenn eine Gemarkungsgrenze geändert wird, oder ohne dies eine Gemarkung einer zum Bezirke eines andern Grundbuchamts gehörigen Gemeinde einverleibt wird, hinsichtlich der davon betroffenen Grundstücke in dem Augenblicke, in welchem diese Änderung in Kraft tritt. Der Wechsel der Zuständigkeit des Grundbuchamts erfordert, daß der Übergang der aus ihrem bisherigen Bezirk ausscheidenden Grundstücke in den Vermessungswerken und Lagerbüchern nachgetragen, und daß diese Grundstücke mit ihren Rechtsverhältnissen aus ihrem bisherigen Grundbuche in dasjenige des übernehmenden Grundbuchamts überschrieben werden. Diese Arbeiten erfordern häufig längere Zeit und müssen doch nach den gegenwärtigen Vorschriften vor Inkrafttreten der Bezirksänderung vorgenommen sein. Nicht selten aber lassen andere Umstände das alsbaldige Inkrafttreten der Gemarkungsgrenzverlegung usw. nötig oder doch wünschenswert erscheinen. Um den hieraus erwachsenden, mehrfach bereits vorgekommenen Unzuträglichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird vorgeschlagen, daß in den bezeichneten Fällen der Wechsel der Zuständigkeit des Grundbuchamts erst an dem vom Justizministerium zu bestimmenden Tage eintreten solle. Dies ermöglicht, die Zuständigkeit des bisherigen Grundbuchamts über den Tag des Inkrafttretens der Gemarkungsgrenzverlegung usw. hinaus so lange fortdauern zu lassen, bis diejenigen Arbeiten vollzogen sind, vor deren Beendigung das übernehmende Grundbuchamt seines Amtes nicht walten kann.

Zu § 2 G.B.A.G.:

Die Kommission hält die Vorschrift, daß die Notare auch als Grundbuchbeamte zur Beurkundung des in § 313 B.G.B. bezeichneten Vertrags zuständig sein sollen, für zweckmäßig.

Zu § 6 G.B.A.G.:

Die Kommission ist mit der Erweiterung der Zuständigkeit der Hilfsbeamten der staatlichen Grundbuchämter aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs enthaltenen Erwägungen einverstanden.

Der Zusatz zu § 7 G.B.A.G.

ermöglicht, zur Entlastung der Zentralstelle den Landgerichten eine Aufgabe zuzuweisen, für welche diese wegen ihrer größeren Vertrautheit mit den persönlichen Verhältnissen in den einzelnen Gemeinden besser geeignet sind.

Zu § 8 Ziffer 1 G.B.A.G.:

Nachdem in § 6 die Zuständigkeit der Hilfsbeamten erweitert worden ist, muß auch die Vorschrift des § 8 erweitert werden. Es empfiehlt sich, alle Hilfsbeamtenbefugnisse für entziehbar zu erklären, und ausdrücklich zu bestimmen, daß die Entziehung sich auf einzelne Befugnisse beschränken könne.

§ 11 G.B.A.G.

läßt in seiner bisherigen Fassung die privaten Hauptbahnen außer Betracht. Diese sollen ebenfalls der Vorschrift des § 11 unterworfen werden, da die Gründe, welche zur Führung besonderer Grundbücher für private Neben- und Kleinbahnen geführt haben, auch bei den privaten Hauptbahnen zutreffen. Gegenwärtig besteht übrigens nur eine private Hauptbahn im Lande, nämlich die von Karlsruhe nach Maxau.

Zu § 12 G.B.A.G.:

Der Zusatz beseitigt Zweifel, die bei der Handhabung des Gesetzes sich ergeben haben, und ermöglicht, was sehr zu wünschen ist, daß Teilungen und Vereinigungen, Löschungen und Belastungen, die noch vor der Übertragung in das andere Buch vollzogen werden sollen, noch vom bisher zuständigen Grundbuchamt eingetragen werden können.

Zu § 24a G.B.A.G.:

Der Eigentümer kann kraft seines Eigentumsrechts ein einheitliches Grundstück teilen, indem er einen Grundstücksteil, auch wenn keiner der Teile veräußert wird, im Grundbuch vom bisherigen Grundstück abschreiben und als selbständiges Grundstück eintragen läßt. Andrerseits können mehrere Grundstücke desselben Eigentümers dadurch zu einem Grundstück vereinigt werden, daß der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen läßt. Die auf die Eintragung der Teilung und der Vereinigung in das Grundbuch gerichtete Willenserklärungen müssen entweder vor dem Grundbuchamt zu Protokoll gegeben oder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden. Nach den gemachten Erfahrungen werden Teilungen und Vereinigungen nicht selten in der Natur ausgeführt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ohne daß deren Eintragung im Grundbuch beantragt wird. Um den Unzuträglichkeiten zu begegnen, welche sich aus der mangelnden Übereinstimmung zwischen Büchern und Karten einerseits, und der Wirklichkeit andrerseits ergeben müßten, sollte den Beteiligten die Herbeiführung der Eintragung im Grundbuch erleichtert werden. Zu diesem Behufe soll den Bezirksgeometern das Recht zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Anträge auf Eintragung der Teilung und Vereinigung eingeräumt werden. Da der Gegenstand der hier in Betracht kommenden Anträge unmittelbar mit dem Geschäftskreis der Bezirksgeometer zusammenhängt, erscheint es unbedenklich, sie zur öffentlichen Beurkundung und Beglaubigung der Anträge für zuständig zu erklären. Die Zuständigkeit der Bezirksgeometer erstreckt sich nur auf den Antrag zur Eintragung der Teilung oder Vereinigung im Grundbuch nicht auch auf die Erklärungen über einen mit der Teilung oder Vereinigung in Zusammenhang stehende Rechtsänderung. Der Antrag auf Eintrag der Teilung oder Vereinigung wird deshalb, falls gleichzeitig ein Eigentumswechsel oder eine Belastung im Grundbuch eingetragen werden soll, regelmäßig bei dem Grundbuchamt oder Notariat gestellt werden.

Zu § 30 Absatz 5 G.B.A.G.:

Als das Gesetz von 1899 die Errichtung von Gemeindegrundbuchämtern in größeren Städten zuließ, hat niemand vorausgesehen, daß die Errichtung solcher Ämter in finanzieller Hinsicht von der großen Bedeutung sein werde, die sich in der Folge herausgestellt hat. Vor Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts hatten die in Betracht kommenden Stadtgemeinden keine oder doch keine erhebliche Reineinnahme von der Grundbuchführung, während der Staat aus derselben in Gestalt der Gebühren für Kauf- und Tauschbriefe und Unterpfandsverschreibungen nach §§ 7 und 8 des Rechtspolizeigebührentarifs eine ansehnliche Einnahme bezog, welcher keine nennenswerten Lasten gegenüberstanden. Diese Einnahme betrug aus den 10 Städten, in welchen jetzt Gemeindegrundbuchämter bestehen, im Jahre 1900 rund 302000 M.

Dieser Zustand wandelte sich zum großen Nachteile der Staatskasse mit dem Inkrafttreten des Reichsgrundbuchrechts. Dieses kennt die Kauf- und Tauschbriefe und die Unterpfandsverschreibungen nicht mehr, und damit fielen die entsprechenden, bis dahin von der Staatskasse bezogenen Gebühren weg. Der Grundbuchverkehr wurde jedoch nicht von der Abgabe entlastet, sondern sie wurde jetzt an die Eintragung ins Grundbuch geknüpft und kommt in ähnlicher Höhe wie früher zur Erhebung. Die Grundbuchgebühren für Geschäfte der Gemeindegrundbuchämter aber fließen nach § 30 Absatz 4 G.B.A.G. unterschiedslos in die Gemeindekassen. Damit steht in Einklang, daß jetzt die größeren Städte eine Reineinnahme annähernd in der Höhe haben, wie sie aus diesen Städten früher der Staat bezog.

Ganz anders liegen die finanziellen Verhältnisse bei den staatlichen Grundbuchämtern. Der Aufwand des Staates für das Grundbuchwesen in den kleineren Städten und auf dem Lande ist sehr gestiegen; diesem Aufwande aber stehen, weil der Staat die Grundbuchämter mit großen Einnahmen und geringeren Lasten abgegeben und fast nur solche mit geringeren Einnahmen und großer Belastung behalten hat, entsprechende Einnahmen nicht gegenüber. Im Jahre 1899 betrug die Einnahme der Staatskasse aus dem Grundbuchwesen 688226 M., nach Abzug des Zuschusses an die Gemeinden zu den Kosten der Anlegung der Hauptbücher und Generalregister noch 588000 M. Im Jahre 1903 dagegen nach Abzug der Bezüge der Grundbuchhilfsbeamten und der Notare für Dienstreisen, sowie des sachlichen Dienstbedarfs der Grundbuchämter nur 150000 M.

Hieraus ist ohne weiteres die Verschlechterung des finanziellen Ergebnisses dieses Zweiges des Staatsdienstes zu ersehen.

Diese Gestaltung der Verhältnisse und die allgemein nicht günstige Lage der staatlichen Finanzen verbieten, daß der Staat weiterhin auf grundsätzlich ihm zustehende Einnahmen aus dem Gebiete der Justiz verzichtet, verlangen vielmehr, daß der Staatskasse mindestens die früher bezogene Einnahme wieder zugeführt werde. Der Regierungsentwurf hatte daher die Ablieferung von neun Zehntel des Reinertrags der Gemeindegrundbuchämter an die Staatskasse vorgesehen, welcher unter Zustimmung der Regierung von der Hohen Zweiten Kammer auf 75 Prozent ermäßigt wurde. Auch Ihre Kommission ist damit einverstanden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

C. Sonstige Bestimmungen.

Nach Artikel V des Regierungsentwurfs (jetzt IV) soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Staatskasse und einer Stadtgemeinde über die Ablieferung des Reinertrags aus der Grundbuchführung als einzige Instanz der Verwaltungsgerichtshof entscheiden, da es sich um ein öffentlich-rechtliches Verhältnis handelt.

Zu Artikel VI (jetzt V):

Nach §§ 30 und 33 des Grundbuchausführungsgesetzes, sowie §§ 76, 80, 90 und 97 des Rechtspolizeikostengesetzes sollen die Gebühren für Grundbuchsachen u. dgl. zunächst durch landesherrliche Verordnung festgesetzt werden, bis 1905 aber ist eine gesetzliche Regelung herbeizuführen.

Die für die gesetzliche Regelung bestimmte Frist ist zu kurz bemessen. Die Erfahrungen aus lediglich zwei ganzen Kalenderjahren genügen noch nicht zur gesetzlichen Festlegung eines Gegenstandes, dessen Behandlung schon an sich schwierig ist, bei dem aber überdies ein schroffer Widerstreit der Interessen besteht.

Demgemäß wird der Zeitpunkt für die gesetzliche Regelung auf 1910 hinausgerückt.

Zu Artikel VIII (jetzt VII):

Der Zusatz zu § 8 des Ausführungsgesetzes zum Zwangsversteigerungsgesetz beseitigt eine bei der Handhabung des Gesetzes hervorgetretene Unzuträglichkeit.

Nach Artikel IX (jetzt VIII) soll das Gesetz mit dem 1. August 1904 in Kraft treten.

Ihre Kommission stellt den Antrag:

1. Hohe Erste Kammer wolle dem Gesetzentwurf in der durch die Beschlüsse der Hohen Zweiten Kammer bewirkten Fassung ihre Zustimmung erteilen.
2. darüber in abgekürzter Form beraten.

Hierauf wird die Diskussion eröffnet.

Das Wort erhält zu Artikel IV des Regierungsentwurfs (III der Fassung der Zweiten Kammer), § 30 des Grundbuchausführungsgesetzes, Geheimerat Lewald: Die Regierung erklärt in der Begründung des Gesetzentwurfs, daß man, als im Jahre 1899 die Gemeindegrundbuchämter den großen Städten überlassen wurden, die finanzielle Tragweite dieser Maßnahme nicht habe voraussehen können. Das hätte man aber bei einiger Ueberlegung doch voraussehen müssen. Denn man mußte doch wissen, daß die Staatseinnahmen aus Kauf- und Tauschbriefen und Unterpfandsverschreibungen, die doch ganz weggefallen sind, durch die Neuorganisation der Grundbuchämter eine ganz gewaltige Einbuße erleiden mußten. Abgesehen hiervon, will mir aber die Bestimmung des § 30 G.B.A.G. auch nicht organisch erscheinen. Die Gebühren sind Vergütungen für die Mühewaltung der Beamten. Wenn man den Gemeindebeamten gewisse Funktionen überträgt, so müssen selbstverständlich auch die Gebühren in die Gemeindekasse fließen. Außerdem widerstreitet die Bestimmung dem allgemeinen Grundsatz: cuius periculum, eius commodum. Bekanntlich hat die Gemeinde die Haftung für die Dienstführung der Grundbuchbeamten zu tragen. Ich glaube, daß die Bestimmung des § 30 später einmal beseitigt werden wird, wenn man sich nicht mehr daran erinnert, daß einmal aus Kauf-, Tausch- und Pfandbriefen für die Staatskasse Gebühren erhoben wurden. Man wird es in späteren Zeiten nicht mehr verstehen, daß einmal die Stadtgemeinden aus dem Ertrag ihrer Grundbuchführung 75 Prozent an die Staatskasse abliefern mußten. Ich will nicht gegen den Paragraphen polemisieren, kann aber doch diese Bedenken nicht verschweigen.

Wiederholt wurde ferner in diesem Hohen Hause mit Entschiedenheit die Ansicht vertreten, daß die Organisation des Grundbuchwesens eine wenig glückliche ist. Bekanntlich weicht sie ab von der Organisation in den anderen deutschen Staaten; nur Württemberg hat etwas ähnliches. Ich stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die Versehung der Grundbuchgeschäfte durch reisende Notare, gewissermaßen der Betrieb des Grundbuchwesens im Umherziehen, sowohl finanziell nachteilig, als auch für eine gute und geordnete Besorgung des Grundbuchwesens unzuträglich ist. Abhilfe wird demnächst dahin geschaffen werden müssen, daß man die Grundbuchführung entweder auf die Amtsgerichte überträgt oder die Gemeinden zu einem Grundbuchbezirk

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zusammenschließt; jedenfalls müssen die Grundbuchbeamten als seßhafte Leute an dem Ort die Geschäfte führen, wo sich die Grundbücher befinden. Nachdem nahezu drei Viertel sämtlicher Grundbücher umschrieben sind, naht die Zeit, wo man der Frage der endgültigen Verbesserung der Grundbuchorganisation näher treten muß. Diese Frage möchte ich der Regierung besonders empfohlen haben.

Graf von Helmstatt: Ich bin bezüglich der Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte ganz der Ansicht des Herrn Geheimerat Lewald. Ich habe bei Besorgung eigener Geschäfte selbst die Umständlichkeiten des jetzigen Verfahrens empfunden. Man muß warten bis der Notar alle vier Wochen einmal in die Gemeinde kommt, bei Weiterungen noch länger, so daß man lieber drei- bis viermal an den Sitz des Amtsgerichts gehen würde. Dem Staat sind im vergangenen Jahr bei der jetzigen Organisation mehr als 600 000 M. Kosten erwachsen. Diese Summe ist stets wiederkehrend, während eine Verlegung an die Amtsgerichte mit einer einmaligen, jedenfalls auch bedeutend niedereren Ausgabe möglich gewesen wäre. Bei den Notaren wird allgemein darüber geklagt, daß die Ratschreiber Hilfsbeamte sind; es können aus dieser Einrichtung große Mißstände hervorgehen, sobald die Unzulänglichkeit eines Ratschreibers als Hilfsbeamter zu spät entdeckt wird. Der Zeitpunkt für die Verlegung der Grundbuchämter an die Amtsgerichte wird noch nicht gekommen sein, nachdem erst kurz das Grundbuchausführungsgesetz erlassen ist und hinreichende Erfahrungen aus dem entgegengesetzten Verfahren noch nicht vorliegen.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerat Dr. Freiherr von Dusch: Auch ich möchte mich in eine eingehende Erörterung der so wichtigen Frage der Grundbuchorganisation heute nicht einlassen, und nur ganz kurz auf die Ausführungen der Herren Vorredner erwidern.

Herr Geheimerat Lewald hat zu § 30 des Grundbuchausführungsgesetzes hervorgehoben, daß es auffallend sei, daß damals die finanziellen Folgen nicht übersehen worden seien. Ich darf demgegenüber darauf hinweisen, daß die ganze in Frage stehende Bestimmung nachträglich dem Regierungsentwurfe eingeschaltet worden ist, ferner, daß sich die Folgen eines neuen Gebührengesetzes meist sehr schwer übersehen lassen. Ich darf ganz besonders auf die Tatsache hinweisen, daß die größte Stadt Badens es zunächst abgelehnt hat, überhaupt ein Gemeindegrundbuchamt zu errichten, weil Bedenken obwalteten, ob nicht eine finanzielle Belastung der Stadt dadurch herbeigeführt werden könnte. Wenn man in Mannheim Bedenken gehabt hat, ein Gemeindegrundbuchamt zu errichten, so trifft die Regiernng jedenfalls kein so schweres Verschulden, wenn auch sie nicht von Anfang an die Folgen dieser Maßregel übersah.

Was nun die Frage anbelangt, ob nicht eine andere Organisation des Grundbuchs eintreten sollte, so ist zu bedenken, daß diese Organisation, wie sie heute ist, unvermeidlich war, wenn man in absehbarer Zeit zur Umschreibung der alten Grundbücher gelangen wollte. Vor allem aber hat die Organisation sich angelehnt an das historisch Gegebene. Es ist allgemein bekannt, daß der dringendste Wunsch bei den Gemeinden bestand, die Grundbuchämter in der Gemeinde zu erhalten, und dieser Wunsch wurde dadurch begründet, daß die Existenz des ganzen Ratschreiberstandes, einer für unsere Gemeinden unentbehrlichen Institution, mehr oder weniger abhängt von der Frage der Gestaltung der Grundbuchorganisation. Es ist mindestens fraglich, ob, wenn die Grundbücher an das Amtsgericht verlegt werden, der Ratschreiberstand erhalten werden kann. Das allein wird natürlich kein Grund sein, eine etwa notwendige organisatorische Änderung nicht durchzuführen. Immerhin liegt die Sache für die Regierung jetzt noch so, daß die einmal vorhandene Gesetzgebung loyal durchgeführt und zugewartet werden muß, ob nicht die ganze Einrichtung sich doch so bewährt, daß sie trotz der ganz zweifellosen organisatorischen und juristischen Bedenken auf die Dauer doch erhalten werden kann.

Der Antrag der Kommission wird hierauf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der I. Vizepräsident gibt sodann bekannt, daß im Laufe der Sitzung folgende Mitteilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer eingegangen sind, über:

a. die Annahme des Titels X (Schuldentilgung) vom Budget des Großh. Finanzministeriums

und des Budgets der Eisenbahnschuldentilgungskasse für die Jahre 1904 und 1905;

Beilage Nr. 212

b. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Erhebung der Kapitalrenten- und Einkommenssteuer für die Jahre 1904 und 1905;

Beilage Nr. 213

c. die Annahme des fürsorglich vorgelegten Nachtrags zum Spezialbudget des Großh. Finanzministeriums, Titel III der Einnahme und Titel VI der Ausgabe (Steuerverwaltung);

Beilage Nr. 214

d. die vergleichende Darstellung der Budgetsätze und die Rechnungsergebnisse für die Jahre 1900 und 1901 mit der Unbeanstandeterklärung der Einnahmen und Ausgaben in den Spezialdarstellungen der Allgemeinen Staatsverwaltung, Abteilung I bis VII, sowie der Ausgeschiedenen Verwaltungszweige, Abteilung VIII;

Beilage Nr. 215

e. die Annahme des Gesetzentwurfs, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1904 und 1905 betreffend.

Beilage Nr. 216.

Schluß der Sitzung 6¼ Uhr.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rüdt.

Graf von Hennin.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg